

M e r k b l a t t: Holznutzungen im Privatwald

Einleitung

Die vorliegende Zusammenstellung beruht auf Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren im Zusammenhang mit Holznutzungen im Privatwald gemacht haben. Sie sollen Ihnen als Information und Gedankenstütze bei der Pflege und Nutzung Ihres Waldes dienen.

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) schreibt in Art. 21 'Holznutzung' vor: 'Wer im Wald Bäume fällen will, braucht eine Bewilligung des Forstdienstes. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.'

Auch das kantonale Waldgesetz verlangt in Art. 30 für private Holzschläge eine forstamtliche Schlagbewilligung. Ohne Bewilligung kann der private Eigentümer ‚für den Eigenbedarf bis zu 3 m³ pro Jahr und Hektar im Einvernehmen mit dem Revierförster‘ nutzen.

Diese Bewilligung beruht auf einer durch den Forstdienst vorgenommenen Anzeichnung. Sie erfolgt einzelbaumweise und ist unabhängig vom Stammdurchmesser. Der Durchmesser spielt in diesem Zusammenhang nur bei dünnen Bäumen, dem sog. Leseholz, eine Rolle.

Die Waldordnungen der Gemeinden Bonaduz/Rhätzüns definiert in Art. 18 'Leseholz': 'Als Leseholz gilt stehend- dürrer oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke.'

Somit kann die rechtliche Situation wie folgt zusammengefasst werden.

- Für das Fällen von lebenden Bäumen ist unabhängig von den Eigentumsverhältnissen eine Anzeichnung durch den Forstdienst notwendig. Keine Regel ohne Ausnahme. Für den Eigengebrauch können private Waldeigentümer bis zu 3 m³ pro Jahr und Hektar in ihrem Wald ohne Bewilligung Holz nutzen. Wir empfehlen aber, in jedem Fall den Revierförster zu kontaktieren.
- Dürre Bäume bis Stockdurchmesser 16 cm (Leseholz) können, eine von der Gemeinde ausgestellten Bewilligung vorausgesetzt, im öffentlichen Wald zu bestimmten Zeiten genutzt werden. Für den Privatwald bestehen keine Vorschriften.

Vorgehen bei Holznutzungen im Privatwald

Gesuch (mündlich oder schriftlich) durch den Eigentümer an die Gemeindebetriebe Bonaduz, Postfach 108, 7402 Bonaduz, telefonisch 081 660 33 41 bzw. 078 629 10 47 oder an info@crestault.ch.

Anzeichnung erfolgt durch den Forstdienst, in der Regel in Anwesenheit des Eigentümers oder seiner Vertretung. Wir setzen dabei voraus, dass die Parzellengrenzen bekannt und mit Vorteil im Gelände gut erkennbar markiert sind.

Der Eigentümer führt den Holzschlag aus.

Nach dem Schlag ist sämtliches Holz durch den Revierförster einzumessen. Zu diesem Zweck nimmt der Eigentümer mit ihm Kontakt auf. Die Gemeinde stellt diese Arbeit nach Aufwand bzw. pro m³ in Rechnung (Abmachung treffen).

Hinweise/Empfehlungen

Die Organisation des Holzschlages und der Verkauf des Holzes sind Sache des Waldeigentümers.

Da die Waldarbeit zu den gefährlichsten Arbeiten überhaupt gehört, empfehlen wir Ihnen dringend, die Holzereiarbeiten durch Fachleute ausführen zu lassen. Der Revierförster steht Ihnen bei Bedarf beratend zur Seite.

Genauere Abmachungen vor der Ausführung der Arbeiten helfen mit, Unannehmlichkeiten zu vermeiden. So müssten etwa folgende Punkte, die als Empfehlungen zu verstehen sind, geklärt sein.

- Beginn und Ende der Holzereiarbeiten festlegen.
- Holzverkauf regeln (Stehend/Stockverkauf, Liegendverkauf, Zahlungsbedingungen, insbesondere Akontozahlungen).
- Zeitpunkt des Überganges des Holzes (Nutzen und Gefahr) an den Käufer festlegen.
- Schlagräumung ja/nein.
- Jungwaldpflege ja/nein.
- Holzbringung: Rücken/Reisten, Seilkran, Heli, anderes vereinbaren.
- Transportwege festlegen.
- Durchfahrrechte (Nachbarn, Gemeinde) organisieren und Gebührenpflicht abklären.
- Signalisation allfälliger Behinderungen durch Holzereiarbeiten und Holztransporte auf öffentlichen und privaten Grundstücken inkl. Wegen vereinbaren.
- Instandstellung bzw. Abgeltung allfälliger Schäden (Wald, Wiesland, Transportwege etc.) festlegen.
- Lagerplätze (Zwischenlager Private/Gemeinde) organisieren und Gebührenpflicht abklären.
- Räumung der Lagerplätze von Schlagabfällen regeln.
- Haftpflicht regeln. (Der Unternehmer muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten verfügen).
- Im Bereich von Maiensässen können Bäume eingewachsene Metallgegenstände (Nägel, Drähte etc.) aufweisen, die in der Sägerei grosse Schäden verursachen können. Der Holzkäufer wird mit Vorteil auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Schlagbedingungen des Kantons Graubünden.

Die Arbeiten stehen unter der Aufsicht des örtlichen Forstdienstes.

Gemeindebetriebe Bonaduz/Rhätüns

Datum, 11.6.2018